

Gesetzsammlung

für das

Königreich Sachsen.

10.

18.) Generale,

die Gendarmerieanstalt betreffend,

vom 7ten April 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.

Liebe getreue. Die in dem Jahre 1809. zu Handhabung polizeilicher Sicherheit versuchsweise errichtete Gendarmerie hat einen so nützlichen Erfolg gewährt, daß Wir solche nunmehr zu einer beständigen Landes-Polizei-Anstalt zu erheben gemeinet sind. Wir erachten daher für nöthig, diese Unsrer Entschliesung allen Obrigkeiten und Unterthanen hlerdurch bekannt zu machen, und zugleich Folgendes festzusetzen:

§. I.

Es soll die gesammte Gendarmerie als eine allgemeine Landes-Polizei-Anstalt betrachtet, und mithin in Ansehung derselben eine durchaus gleichförmige, nach einstimmigen Grundsätzen zu demselben Zweck führende Einrichtung, bis auf die bei besondern Localumständen, wegen specieller Anordnungen, nöthig befundenen Ausnahmen, beobachtet werden.

Die Gendarmerie ist eine allgemeine Landes-Polizei-Anstalt.

§. II.

Die Direction der Gendarmerieanstalt in Unseren Landen stehet auch künfftig Unsrer Landesregierung zu, welche auf die von den Kreis- und Amtshauptleuten, als den nächsten Vorgesetzten der Gendarmerie, zu erstattenden Berichte, so wie sonst diesfalls, die nöthigen Anordnungen und Verfügungen zu treffen hat.

Direction der Anstalt.